

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

15.2.2021

Bearbeitet von

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Frau Vorsitzende Sabine Zimmermann  
MdB

Jörg Freese (DLT)  
Telefon: 030 590097-340  
E-Mail: Joerg.Freese@Landkreistag.de

Regina Offer (DST)  
Telefon: 030 37711-410  
E-Mail: Regina.Offer@staedtetag.de

Per E-Mail  
Familienausschuss@Bundestag.de

Ursula Krickl (DStGB)  
Telefon: 030 77307-244  
E-Mail: Ursula.Krickl@dstgb.de

Aktenzeichen  
V-428-00/2

## **Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)**

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Regierungsentwurf, BT- Drs. 19/21607. An der mündlichen Anhörung wird für die kommunalen Spitzenverbände Beigeordneter Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, teilnehmen.

### **I. Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von guten Ideen für eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. Er enthält hingegen keinerlei Hinweise zur Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, um die zahlreichen neuen Aufgaben bzw. gesteigerten Anforderungen aus dem KJSG-E der Kommunen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe wie auch als Träger von Einrichtungen zu erfüllen. Unbeschadet dessen erwarten wir eine vollständige Ausfinanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7.7.2020 zum unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes im SGB XII bekräftigt hat, sind nicht nur die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund auf die kommunale Ebene nicht möglich, sondern auch die finanzträchtige Ausweitung bestehender Aufgaben. Die entsprechenden Übertragungen erfolgen daher durch die Länder. Daher sind auch die Länder in der Pflicht, den Kommunen die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bund im Verhältnis zu den Ländern für einen finanziellen Ausgleich sorgt; auch wenn es sinnvoll wäre, wenn der Bund die finanziellen Folgen seiner Gesetzgebung nicht nur beziffert, sondern die Belastung auch trägt. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass in den Ländern die finanziellen Auswirkungen zwischen kommunalen Landesverbänden und Landesregierung besprochen und der Mehrbelastungsausgleich möglichst im Konsens verabredet wird.

Die im Gesetzentwurf prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe in Höhe von 113,8 Mio. Euro für Länder und Kommunen entsprechen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ im Beteiligungsprozess 2019, aber dürften dennoch im Ergebnis nach Einschätzung der kommunalen Praxis erheblich höher ausfallen. Wir schätzen, dass mindestens Mehrkosten von 200 Mio. Euro p.a. für Länder und Kommunen anfallen. Die durch die vielfältigen Änderungen im SGB VIII steigenden Anforderungen an Beratung, Koordinierung und Vernetzung werden erhebliche Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Personalbemessung in der Jugendhilfe haben. Dazu kommen erhebliche neue Komplexanforderungen auf die Fachkräfte zu. Auch Anforderungen an die Aus- und Fortbildung sind hier nicht zu unterschätzen.

Damit diese Mehrkosten von den Ländern ausgeglichen werden können, muss der Bund einen Finanzierungsweg finden, wie die Länder in dieser Höhe entlastet werden. Alternativ muss ein Weg gefunden werden, wie der Bund die Kommunen in entsprechender Höhe entlastet.

Dies gilt in besonderem Maße, weil mit der spätestens 2028 in Kraft tretenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche weitere finanzielle Belastungen, die noch nicht zu beziffern sind, auf die Landkreise und Städte zukommen werden. Hinzu treten finanzielle Verschiebungen innerhalb der Länder, da die Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche auf verschiedenen staatlichen oder kommunalen Ebenen in den Ländern organisiert ist, nicht immer auf der Kreisebene, wie weit überwiegend in der Kinder- und Jugendhilfe.

## **II. „Inklusive Lösung“**

Das technische Verfahren, die „inklusive Lösung“ quasi als gesetzgeberisches Ziel im Gesetz zu verankern und eine Zwischenstufe mit dem Verfahrenslotsen einzuführen, begegnet erheblichen Bedenken. Wir sind nicht in der Lage, qualifiziert zu einem angestrebten Vorhaben Stellung zu nehmen, ohne dessen konkrete Ausgestaltung auch nur ahnen zu können. Nur bei einer stärkeren Konturierung dieses Vorhabens ist eine qualifizierte Beurteilung dieses Teils des Entwurfs möglich. Dies gilt auch für die Einführung des sogen. Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII-E. Daher enthalten wir uns auch derzeit noch einer inhaltlichen Bewertung des Vorhabens insgesamt. Zu den Übergangszeiträumen: In letzter Konsequenz dürften zwischen dem vorgesehenen weiteren Bundesgesetz zur Umsetzung der „inklusive Lösung“ und dem Inkrafttreten lediglich 12 Monate liegen. Dieser Zeitraum erscheint uns zu knapp bemessen. Sollte der Gesetzgeber dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg folgen, dann müsste diese Zeitspanne verlängert werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der Infrastruktur die vorhandenen Angebote für die „Inklusive Lösung“ nicht reichen. Neben der Ausgestaltung der räumlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Regelbereich Kita, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Beratungsstellen sind auch die stationären Einrichtungen wie die Inobhutnahme oder Pflegestellen umzubauen und multiprofessionell aufzustellen. Dies wird weitere Betriebs- aber auch Investitionskosten bei den Kommunen binden, und dies bereits im Vorgriff auf eine Aufgabe, von der nicht sicher ist, ob sie auch auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe zukommen wird.

## **III. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 4a Selbstvertretung**

Die Intention des neuen § 4a erscheint nachvollziehbar, auch begrüßen wir die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Neuformulierung. Ob es durchgehend gelingen wird, einem „Wildwuchs“ entsprechender Institutionen und Einrichtungen zu begegnen, können wir noch nicht abschließend beurteilen. Es darf auf keinen Fall die alleinige Behauptung genügen,

eine entsprechende Einrichtung oder ein Verein i. S. d. § 4a SGB VIII zu sein, um eine öffentliche Förderung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 a zu erlangen. Entsprechende Nachweispflichten gegenüber dem jeweils zuständigen Träger, auf örtlicher Ebene das Jugendamt, auf Landesebene wohl das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde, müssen sicherstellen, dass nur solche Selbsthilfeeinrichtungen unterstützt werden, die auch eine entsprechend nennenswerte Zahl von Betroffenen organisieren und auch insgesamt dafür Sorge tragen, dass sie den notwendigen Anforderungen genügen.

### **Zu § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Regelung eines eigenständigen Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Die in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorgesehene Ergänzung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und unterliegt auch schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die möglicherweise zu übermittelnden Daten und Fakten. Das Interesse bspw. von Ärztinnen oder Ärzten, die sich zu einer Meldung an das Jugendamt entschlossen haben, auch über die weitere Entwicklung informiert zu werden, ist nachvollziehbar, aber sollte nicht auf Grundlage einer so elaborierten Vorschrift erfolgen. Es wird den Jugendämtern nicht möglich sein, die einen Verdachtsfall meldenden Personen engmaschig in das weitere Verfahren einzubinden. Das in der Begründung genannte Ziel einer engeren Kooperation bspw. zwischen Ärztinnen oder Ärzten und der Kinder- und Jugendhilfe ist nachvollziehbar. Es ist aber dringend anzuregen, hier keine zu großen Erwartungen zu wecken, die letztlich in der Praxis nicht erfüllt werden können. Dies lässt sich schon durch den erforderlichen Datenschutz und die faktisch endlichen Möglichkeiten der Kreise und Städte für eine konkrete Zusammenarbeit begründen. Es ist mitnichten so, dass die Beteiligung der meldenden Stelle an der Gefährdungsbewertung in jedem Fall fachlich erforderlich ist.

Nicht akzeptabel erscheint insgesamt die explizite Ausrichtung auf die Gesundheitsberufe. Hier sollte zumindest in Abs. 1 Nr. 2 die Formulierung lauten „Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 ...“ und somit der Zusatz „Satz1“ gestrichen werden.

### **§ 9 a: Ombudsstellen**

Die Möglichkeiten eines wirksamen Beschwerdemanagements werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind aber als Kann-Regelung auszugestalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für diesen umfassend formulierten Wirkungskreis (§ 2 SGB VIII) sehr weite fachliche Kenntnisse erforderlich sind und der Vorrang der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten gewahrt bleiben sollte (Beschwerdewege im Jugendamt, in den Einrichtungen/Trägern, beim überörtlichen Träger etc.). Wenn jede Beschwerde über eine unfreundliche Erzieherin nicht nur von der trägerinternen Fachberatung, dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtungsaufsicht beim überörtlichen Jugendhilfeträger, sondern zudem noch parallel von einer unabhängigen Ombudsstelle bearbeitet würde, wäre dies sicherlich nicht zielführend.

### **Zu § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

Die in Abs. 4 dieser Vorschrift vorgesehenen umfangreichen Änderungen sowie die Ergänzungen durch einen Abs. 5 treten erst im Jahr 2028 in Kraft. Insoweit verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen im Hinblick auf die vorgesehene Ausgestaltung einer „Inklusiven Lösung“. Uns scheint aber eine sprachliche Präzisierung, dass tatsächlich alle behinderten Kinder und Jugendlichen gemeint sind, erforderlich.

### **Zu § 10 a Beratung**

Hier kann es zu Mehraufwand für die Jugendämter kommen, wenn der Beratungsanspruch von nicht vor Ort lebenden Elternteilen für die Jugendämter zu weiten Anreisen zu Beratungsgesprächen führt. Viele Elternteile haben aufgrund ihrer Eigenproblematik erhebliche Beratungsbedarfe, die über die Kinder- und Jugendhilfe, die ihr Augenmerk auf den jungen Menschen hat, zu großem Zeitaufwand bis hin zu Zielkonflikten in der Entwicklung der jungen Menschen führen kann. Hier muss das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

### **Zu § 10b Verfahrenslotse**

Die Logik des ab 2024 zu installierenden Verfahrenslotsen ist nachvollziehbar; es besteht aber die große Gefahr einer Doppelstruktur, gerade im Verhältnis zu den Pflichten nach dem neuen § 10 a.

Zudem ist leider die notwendige klare Zuordnung des Verfahrenslotsen zum Jugendamt nicht im § 10 b verankert; stattdessen verwirren die Regelungen. So spricht Abs. 2 davon, dass der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt (Abs. 2 Satz 1) und dass er diesem berichtet (Abs. 2 Satz 2). Dies steht in einem Gegensatz zu der eigentlich eindeutigen und richtigen Regelung in Absatz 1 Satz 3, dass die Leistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. Wir bitten dringend um Klarstellung, dass der Verfahrenslotse seine Aufgaben im Jugendamt (Verwaltung des JA und Jugendhilfeausschuss) erfüllt.

### **Zu § 16 Allgemeine Erziehung in der Familie**

Die Neuformulierung in Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift ist aus unserer Sicht deutlich zu weit gefasst. Sie birgt die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe umfassende hauswirtschaftliche Leistungen finanzieren müsste. Dies würde nicht nur die finanzielle und strukturelle Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überfordern, sondern würde auch die Akzeptanz der Hilfeleistungen der Jugendämter in der Gesamtbevölkerung infrage stellen. An dieser Stelle sollte kein Leistungskatalog vorgegeben werden, die Förderung der „Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation“ verdeutlichen aber die Intention des Gesetzgebers.

### **Zu § 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

Die Neuregelung von Abs. 4 ist im Grundsatz folgerichtig. Wir bitten aber zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe zu streichen, solange es Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder gibt.

### **Zu § 27 Hilfe zur Erziehung**

Eine gesetzliche Regelung zum Pooling bei der Schulbegleitung ist längst überfällig, aber die Verortung allein beim § 27 SGB VIII, also bei den Hilfen zur Erziehung, ist u.E. falsch. Sinnvoll wäre eine entsprechende Regelung bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Ohne eine dortige explizite Nennung sind Pool-Lösungen bei Schulbegleitungen ggf. weiterhin strittig. Es ist jedoch durch Modellprojekte bereits gefestigte Auffassung, dass Hilfen im Verbund „inklusive“ und integrierender für das (seelisch) behinderte Schulkind sind als eine Einzelbetreuung, die zur Ausgrenzung gegenüber Mitschülern führen kann.

### **Zu § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**

§ 35a sollte weitgehend so belassen werden. Die vereinzelt bekannt gewordenen Hinweise, dass dies womöglich der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht, schließen wir uns

nicht an. Die Rechtsfolge in dieser Vorschrift, die einen kausalen Zusammenhang zwischen vorliegender Behinderung und den daraus ergebenden Folgen voraussetzt, halten wir für zwingend notwendig. Wir bitten daher, an dieser Regelung festzuhalten. Wir stellen fest, dass es zu unterschiedlichen Behinderungsbegriffen kommen wird (SGB IX und § 35 a SGB VIII-E). Zum sogen. „Pooling“ verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 27 und unsere Anregung, dies auch hier in § 35 a explizit zu regeln.

### **Vor §§ 36 ff.**

Die vorgesehenen Neuregelungen zu §§ 36, 36 a und 36 b sind kleinteilig und sollten verschlankt werden. Es ist nicht notwendig, jede einzelne denkbare Konstellation zu benennen und so u.a. auch noch die entsprechenden Verfahren zu beschreiben. Wir bitten dringend, von solchen Detailregelungen abzusehen.

### **Zu § 36 Hilfeplan**

Abs. 5 (Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Elternteile) als Regelfall wird allerdings begrüßt, weil in der Praxis die Beteiligung beider Elternteile unabhängig vom Sorgerecht häufig für die Kinder von großer Bedeutung ist.

### **Zu § 36 a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

Wie bei § 36 ist auch hier die Neuregelung in Abs. 2 deutlich überbordend und nicht erforderlich. Warum in Abs. 2 eine so detaillierte Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit verschiedensten Trägern erforderlich sein soll, geht auch aus der Begründung nicht hervor. Wir bitten um deutliche Straffung bzw. Streichung der Änderungen.

### **Zu § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Wir bitten dringend, in Abs. 3 den Begriff des „Einschaltens“ des Jugendamts durch „beteiligen“ oder einbinden o. ä. zu ersetzen.

### **Zu § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen**

Der letzte Satz zur Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen ist deutlich zu weitgehend und muss stärker eingeschränkt werden.

### **Zu § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Bei Unterbringungen in Familienpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes muss das örtliche Jugendamt bei der Prüfung beteiligt werden. Außerdem muss die Beratung der Pflegepersonen im Hilfeplan festgelegt werden, damit es nicht zu doppelten Zuständigkeiten kommt.

### **Zu § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Aus fachlicher Sicht begrüßen wir die stärkere Ausrichtung des Betriebserlaubnisverfahrens und der Aufsichtsaufgaben am Schutzbedürfnis der Kinder in den Einrichtungen, die sich durch eine Konkretisierung und Erweiterung der Prüfaufgaben, eine Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung der Betriebserlaubnis und eine Stärkung der Meldepflichten darstellen.

Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch, dass dies finanzielle und personelle Auswirkungen bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendämter haben wird. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind hier zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Wir lehnen die Vorlage von Hilfeplänen im Rahmen von allen Verfahren vor dem Familiengericht ab. Weder sind sie für die Entscheidung des Familiengerichts hilfreich, noch entspricht dies dem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe für eine vertrauensvolle Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche in den Verfahren. Es wäre schwer akzeptabel, wenn Informationen des Kindes, die dem Jugendamt vertraulich zur Kenntnis gegeben werden und die Bestandteile der Hilfeplanung geworden sind, auf diese Weise einem breiten Teilnehmerkreis bekannt würden. Eine sachgerechte und vertrauensvolle Zusammenarbeit wäre dann nicht mehr möglich.

### **Zu §§ 58 a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister und 87 c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a**

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Wie allerdings bereits in der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages vom 29.11.2018 zum 2. Diskussteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und dem Verbraucherschutz mitgeteilt sieht das geltende Recht weiterhin nicht vor, Sorgerechtsänderungen, die von den Familiengerichten getroffen werden, den Geburtsjugendämtern mitzuteilen, was insbesondere bei Teilentzügen der elterlichen Sorge grundsätzlich auch nicht erfolgt. Hier gilt es weiterhin, eine entsprechende Vorschrift zu schaffen.

Seitens vieler Jugendämter sind die Bestätigungen daher mit dem Zusatz „Nach hiesiger Kenntnis“ versehen und damit unter enger formaljuristischer Betrachtung wertlos. Denkbar wäre eine zusätzlicher § 162 Abs. 4 FamFG: Entscheidungen über Sorgerechtsangelegenheiten von Kindern nicht verheirateter Eltern sind dem Sorgeregister am Geburtsort des Kindes mitzuteilen. Aufgrund der deutlich steigenden Bedeutung der entsprechenden Bescheinigungen wird - auch unter dem Blickpunkt der Digitalisierung - die Schaffung einer bundesweiten Datenbank zur Erfassung der Sorgerechtsregelungen angeregt.

### **Zu § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder auch selbst organisierte Zusammenschlüsse nach dem neuen § 4a angehören. Dies ist zu weitgehend, da es sehr auf die Art der Zusammenschlüsse ankommt. Daher ist dies als „Kann-Regelung“ auszugestalten.

### **Zu § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

Die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen in Abs. 2 (Ergänzung einer neuen Nr. 2) und in Abs. 3 sind überflüssig und zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf es für erforderlich hält, dass Fragen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII in diesem Paragraphen noch einmal bis ins Detail vorgeschrieben werden müssen. Überflüssig auch die Nennung der digitalen Geräte in Abs. 3, also ob und in welcher Weise Fachkräfte in den Jugendämtern mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden müssen. So etwas darf nicht Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung werden. Es ist aberwitzig, dass sich Bundesrecht in dieser Frage, die sinnvollerweise einzig und allein der Organisationsgewalt des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, einmischen will. Irgendwelche Rechtswirkungen ergeben sich aus dieser Erwähnung ohnehin nicht.

### **Zu § 80 Jugendhilfeplanung**

Auch die hier vorgesehenen Ergänzungen sind nicht falsch, aber sie sind angesichts des umfassenden Jugendhilfeplanungsauftrags der Jugendämter überflüssig. Eine gute Kinder- und Jugendhilfe bemisst sich nicht daran, dass die Jugendhilfeplanung nach dem § 80 in besonders exakter Weise erfolgt, sondern dass die notwendigen und erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bereitstehen und möglichst barrierearm zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen von Jugendämtern werden nicht dadurch verbessert, dass immer weitere Planungsdetails von ihnen abverlangt werden.

### **Zu § 87 b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

Es ist zu beachten, dass die Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII bei auf Dauer angelegten Vollzeitpflegen nach wie vor nicht für familiengerichtliche Verfahren gilt. Dies bedeutet, dass nicht das fallführende Jugendamt in der Mitwirkungspflicht ist, sondern das grundzuständige Jugendamt nach § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII. Dieser Umstand stellt das sonderzuständige und fallführende Jugendamt immer wieder vor besondere Herausforderungen in der Praxis. Hier setzt der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren den Ausgangspunkt auf den Wohnort der leiblichen Eltern und folgt damit der Grundausrichtung des SGB VIII auf Eltern als Adressatinnen und Adressaten. Mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nimmt er gleichzeitig das Kind und seinen Lebensmittelpunkt in den Fokus. Es wäre wünschenswert, hier eine Einheitlichkeit herzustellen und § 87b SGB VIII um die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zu erweitern und somit auch den Fokus auf das Kind im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken.

### **Zu § 94 Umfang der Heranziehung**

Einer Senkung der Kostenheranziehung bei Einkommen von jungen Menschen stimmen wir zu. Wir bitten aber, diesen Satz von 75 % auf 50 % abzusenken. Zudem geben wir zu bedenken, dass in parallelen Unterstützungssystemen, wie z.B. dem Unterhaltsrecht oder dem SGB II, eine vollständige oder fast vollständige Anrechnung der Einkommen (z. B. bei Auszubildenden) vorgesehen und eine Kostenbeteiligung der jungen Erwachsenen daher systematisch erforderlich ist.

### **Zu § 99 Erhebungsmerkmale**

Die vorgesehene Änderung der Erhebungsmerkmale ist für die Praxis mit erheblichem Aufwand bei der Datenerhebung verbunden. Es ist insofern zu befürchten, dass der in der Gesetzesbegründung ausgeführte „geringfügige“ Mehraufwand stark unterzeichnet ist.

### **Zu § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Die vorgesehene Umstellung des § 4 KKG wird für besonders kritikwürdig gehalten. Mit einer solchen Regelung würden die bisherigen Bemühungen der Jugendhilfe um ein gesamtgesellschaftliches Handeln im Kinderschutz konterkariert. Es steht zu erwarten, dass erneut die „Meldung“ an das Jugendamt in den Vordergrund rücken dürfte; hingegen der eigene Handlungsauftrag als nachrangig gesehen wird. Die beabsichtigte Änderung ist auch insbesondere aus dem Grund nicht nachvollziehbar, als in dem vorangegangenen Diskussionsprozess auch seitens der Akteure des Gesundheitswesens eine entsprechende Umstellung der Bestimmung für nicht mehr zielführend angesehen wurde.

Weiterhin wird die Rückmeldeverpflichtung gem. Abs. 4 für wenig gelungen gehalten. Der Wunsch nach erfolgter Mitteilung an das Jugendamt nach weiterer Information ist

verständlich. Allerdings geht die Bestimmung deutlich über das Ziel hinaus. Dies ist lediglich in den Fällen denkbar, wo die mitteilenden Akteure auch elementarer Bestandteil des Weiteren Schutz- und Hilfeprozesses – und somit für die weitere Arbeit mit der Familie erforderlich sind. In den anderen Fällen können und dürfen derart weitreichende Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **Zu § 73c SGB V, Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz**

Die vorgesehene Vereinbarung zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir schlagen eine Streichung des letzten Satzes vor, da nicht nachvollziehbar ist, warum eine entsprechende Vereinbarung nicht auch ebenso mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossen werden sollte.

#### **Zu § 87 Bundesmanteltarifvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte**

Die Neuregelung mit der Möglichkeit zur Vergütung von telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes wird ausdrücklich begrüßt.

#### **IV. Ergänzende Hinweise**

Durch die niedrighwelligen Zugangserwartungen in den Sozialräumen muss die **Prävention** auf der kommunalen Ebene erhöht werden. Hier ist es sinnvoll, die bisherige Konzeption der Frühen Hilfen weiterzuentwickeln und aufzustocken. Dazu muss erwartet werden, dass die Unterstützungsleistungen von Bund/Land ebenfalls monetär aufgeschlagen werden.

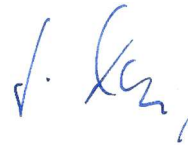
Eine zentrale Veränderung wird auf die **Jugendhilfeplanung** zukommen. Im KJSG-E sind viele Aufgabenfelder konkretisiert, die zu Mehraufwand in der Jugendhilfeplanung führen, z. B. aufgrund der Pflichten zur Kooperation mit Schule, Gesundheit, Bildung und Justiz. Die zusätzlichen Anforderungen an die Qualität der Arbeit werden vermutlich insbesondere in der Hilfe zur Erziehung zu Erhöhungen der Entgelte führen. Die erhöhten Anforderungen an die Leistungserbringer werden durch die Kommunen refinanziert werden müssen.



Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes